

Satzung Bergstadt Eversberg e.V.

gegründet 26. Februar 1992



§ 1 Name und Aufgabe

Der Verein führt den Namen "Bergstadt Eversberg e.V." (nachstehend Verein genannt) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung (AO -Steuerbegünstigte Zwecke-)

Zweck des Vereins ist:

- 1.) *die Förderung der Heimatpflege*
- 2.) *die Erhaltung der Volksbräuche und Sitten*
- 3.) *die Förderung der plattdeutschen Sprache*
- 4.) *die Erhaltung von Flurdenkmälern u. Gedenkstätten*
- 5.) *die Verschönerung des Ortsbildes u. des historischen Ortskerns*
- 6.) *die Unterstützung anderer Eversberger gemeinnütziger Vereine und ideell wirkender Gruppen / Organisationen, die dem Allgemeinwohl, dem Brauchtum oder der Kultur dienen.*

Andere Zwecke verfolgt der "Bergstadt Eversberg e.V." nicht.
Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Eversberg

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Sinne des § 1 verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 5 Vorteilsausschluß

Die Begünstigung von Personen durch Aufgaben, die dem Satzungszweck nach § 1 nicht entsprechen oder zuwiderlaufen, oder durch unangemessene, verhältnismäßig hohe Vergütungen ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedschaft

- I.) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder*
- II.) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten Rechts werden, die den Satzungszweck fördern und unterstützen wollen. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.*
- III.) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Personen zu Ehrenmitglieder zu wählen, die sich um die Verwirklichung und Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.*
- IV.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt aufgrund schriftlicher Erklärung durch das jeweilige Mitglied gegenüber dem Vorstand; durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann, wer dem Satzungszweck zuwiderhandelt oder diesen nicht mehr fördert und unterstützt, insbesondere, wer entgegen dem Satzungszweck die Förderung eigennütziger Zwecke verlangt. Ausgeschlossen werden können auch Mitglieder, die den bestimmten Mitgliederbeitrag nicht oder nicht regelmäßig leisten.*

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern und an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und sind gehalten, ihm die hierzu erforderlichen Auskünfte und Hilfen zu geben.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des durch die Mitgliedsversammlung festgesetzten Beitrages. Die Zahlung erfolgt einmal jährlich.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind: - der Vorstand - die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- I. *Der Vorstand besteht aus:*
 - **dem Vorsitzenden**
 - **dem stellvertretenden Vorsitzenden**
 - **dem Geschäftsführer**
 - **dem Kassierer**
- II. *Die Vorstandsmitglieder zu § 10 sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen sind vertretungsberechtigt*
- III. *Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.*
- IV. *Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:*
 - *Vorbereitung der Mitgliederversammlung*
 - *die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung*
 - *Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung*
 - *Erstellung der Jahresberichte*
- V. *Der Vorstand ist insbesondere für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.*
- VI. *Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.*
- VII: *Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Maßnahmen im Rahmen der Satzung Beisitzer in den Vorstand zu berufen.*
- VIII. *Wahl des Vorstandes: jeweils zwei Mitglieder werden im wechselnden Turnus für zwei Jahre gewählt.*

§ 11 Mitgliederversammlung

- I. *Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.*
- II. *Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zur Beschlußfassung zuständig, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind*
- III. *Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:*
 - *Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes*
 - *Festsetzung und Höhe des Jahresbeitrages*
 - *Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes*
 - *Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.*
- IV. *Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tage einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang (14 Tage vorher).*

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderung

Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenführers und des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins anwesend sind.

Im Falle der Beschlußfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung ordnungsgemäß einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

§ 16 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meschede oder deren Rechtsnachfolgerin, die es ausschließlich und unmittelbar nach § 1 dieser Satzung für die Belange in Eversberg zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Eversberg, den 26. Februar 1992

Diese vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt:

*gez. Vinzenz Tillmann, gez. Fr.-Josef Bastert, gez. Werner Einheuser, gez. Dieter Lahme;
gez. Thomas Wagner, gez. Monika Leiß, gez. Willi Raulf.*

Eingetragen am 16. Juni 1992, Amtsgericht Meschede, gez. Kleimann